



Landkreis
Esslingen

Richtiges Verhalten in Wald und Flur

Du bist Gast in der Natur – verhalte dich so und respektiere die Grenzen



In der Natur unterwegs

Betreten und Regeln im Wald

Spazieren, Wandern, Joggen

- Zum Zwecke der Erholung ist es jedem gestattet, den Wald zu betreten. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.
- Verhalten Sie sich so, dass das Ökosystem Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, beschädigt, verunreinigt oder Andere beeinträchtigt werden.
- Verlassen Sie die vorhandenen Wege zum Schutz der wildlebenden Tiere, Pflanzen und auch des Menschen bitte nur in Ausnahmefällen.
- Aus Rücksicht auf Wildtiere meiden Sie bitte die Dämmerungs- und Nachtzeiten.
- Das Betreten von Hochsitzen, jagd- und forstwirtschaftlichen Einrichtungen, Naturverjüngungen, Kulturen und Pflanzgärten ist verboten.

Radfahren und Reiten

- Radfahren ist nur auf Wegen von mind. 2 m Breite und auf ausgewiesenen Trails erlaubt.
- Reiten ist nur auf Wegen von mind. 3 m Breite erlaubt.

Autos und Motorräder

- Autos, Motorräder, Mofas und Pferdekutschen sind im Wald verboten und können mit einem Bußgeld geahndet werden. Parken Sie auf ausgewiesenen Parkplätzen und nicht an Zufahrten oder vor Schranken.

Absperrungen

- Wege und Flächen, die für die Durchführung von Holzfällarbeiten und Jagdaktivitäten abgesperrt sind, dürfen nicht benutzt, oder Absperrungen überschritten werden. Es besteht akute Lebensgefahr!

Feuer und Rauchen

- Vom 1. März bis 31. Oktober ist das Rauchen im Wald generell verboten. Feuermachen ist nur in gekennzeichneten Feuerstellen erlaubt. Beim Verlassen sind Feuer zu löschen.

Pilze, Beeren und Blumen sammeln

- Pilze und Beeren dürfen für den Eigenverzehr gesammelt werden (Handstrauß-Regel).
- Geschützte Pflanzen dürfen nicht gepflückt oder anderweitig entnommen werden.

In der Natur unterwegs

Mit dem Hund in der Natur unterwegs

- Auch wenn in Baden-Württemberg im Außenbereich kein Leinenzwang herrscht, darf der Hund nur von der Leine gelassen werden, wenn Sie ihn sicher unter Kontrolle haben und er sicher abrufbar ist.
- Rücksichtsvolle und pflichtbewusste Hundehalter leinen ihren Hund an, sobald sie andere Waldbesucher oder Wildtiere sehen.
- Ein natürlicher Trieb des Hundes ist der Jagd- und Verfolgungstrieb.
- Kommt Wild durch einen Hund zu Schaden, ist dies mit unsäglichem Tierleid verbunden.
- Das Hetzen von Wildtieren kann für das Wildtier tödlich enden, auch wenn der Hund es „nur“ verfolgt.
- Es drohen hohe Strafen, z.B. wegen Jagdwilderei. Dem Hund droht bereits bei einem einmaligen Vorfall ein Leinen- und Maulkorbzwang.
- Beachten Sie, dass für Wiesen und Felder während der Nutzungszeit, zwischen Aussaat und Ernte, sowie des Grünlandaufwuchses und einer Beweidung grundsätzlich ein Betretungsverbot gilt.
- Hundekot muss aufgesammelt und zusammen mit der Plastiktüte ordnungsgemäß entsorgt werden. Das Liegenlassen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Hundekot in Feldern stellt zudem ein Gesundheitsrisiko für Vieh und Mensch dar. Auf den Feldern wachsen neben Getreide auch Gemüse, Salat und Obst, welche direkt vom Feld als Nahrungsmittel in die Ladentheke kommen.

Danke, dass Sie auf Ihren Hund achten!

Wildtier gefunden – muss ich helfen?

Darf ich helfen?

Aufgefundene Wildtiere benötigen in den allermeisten Fällen keine menschliche Hilfe. Der Impuls von Menschen, einzugreifen ist aus ethischer Sicht nachvollziehbar. Jedoch gehören Verletzungen, Krankheiten, natürliche Auslese und damit auch der Tod zum natürlichen Kreislauf.

- Fassen Sie gefundene Wildtiere nicht an. Rehe und Feldhasen z.B. legen ihre Jungen allein im Gras ab. Das Muttertier versorgt das Junge, sobald niemand mehr in der Nähe ist.
- Vom Menschen berührt, nimmt das Muttertier das Junge wegen des Geruchs nicht mehr an, was zur letztendlichen Verendung des Jungtiers führt.
- Verletzte Wildtiere können Sie, zudem in Todesangst, mit ihren Krallen, Zähnen oder dem Schnabel verletzen.
- Kranke Wildtiere können auch auf den Menschen Krankheiten übertragen (Zoonosen). Daher gesunde oder kranke Wildtiere nicht anfassen!
- Je nach Tierart unterliegen die meisten Wildtiere dem Naturschutz- oder dem Jagdgesetz. Ein unerlaubtes Aneignen kann den Straftatbestand der Jagdwilderei erfüllen.
- Sollten Sie ein verletztes Wildtier finden, kontaktieren Sie die Fachbehörden, z.B. die Jagdbehörde bzw. den Wildtierbeauftragten, die Naturschutzbehörde, Jagdpächter, Stadthändler oder die Polizei.
- Tierheime und Tierrettungen sind nur für Haustiere zuständig.



Verkehrsunfälle mit Wildtieren

- Unfallstelle absichern (Warnblinker, Warndreieck).
- Bei Wildunfällen immer umgehend die Polizei informieren.
- Sie dürfen tote oder verletzte Wildtiere nicht mitnehmen oder eigenständig suchen.
- Eine Wildunfallbescheinigung erhalten Sie von der Polizei oder der jagdäusübungsberechtigten Person.





Landkreis
Esslingen

Weitere Informationen über Wildtiere finden Sie unter:

www.wildtierportal-bw.de

www.fva-bw.de

www.landesforstverwaltung-bw.de

www.um.baden-wuerttemberg.de

Landratsamt Esslingen

Untere Jagdbehörde/Wildtierbeauftragter

Am Aussichtsturm 7

73207 Plochingen

Telefon 0711 3902-42717

Telefax 0711 3902-52717

ulmer.daniel@LRA-ES.de

www.landkreis-esslingen.de

Forstamt

Osianderstraße 6/1

73230 Kirchheim/Teck

Telefon 0711 3902-41450

Forstamt@LRA-ES.de

Untere Naturschutzbehörde

Pulverwiesen 11

73728 Esslingen

Telefon 0711 3902-42405

Naturschutz@LRA-ES.de

Impressum

© Landratsamt Esslingen

Stand Mai 2026

Alle Rechte vorbehalten

Bildnachweis

ronstik – stock.adobe.com

Mario Hagen – stock.adobe.com

benjaminmolte – stock.adobe.com